



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung



2025.0017

WEISUNGEN

vom 1. August 2024

über die Berufserfahrung und die Maturitätsarbeit für die Fachmaturität Soziale Arbeit (FMS SA)

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG);

eingesehen das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018;

eingesehen das Reglement über die Fachmittelschulen vom 15. August 2021;

eingesehen das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 26. Mai 2011;

eingesehen das Reglement über die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in sozialer Arbeit vom 23. November 2021;

eingesehen die Anerkennung von Seiten der EDK der Fachmittelschulen des Kantons Wallis vom 29. Juni 2021;

eingesehen das Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld «Soziale Arbeit» des Kantons Wallis (RFMSA) vom 19. Juni 2024, insbesondere Artikel 8 Absatz 3;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

In den vorliegenden Weisungen gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung konzentriert sich auf zwei Ebenen:

- das Sammeln von Berufserfahrung;
- das Verfassen und das mündliche Präsentieren und Verteidigen von beschreibenden und analysierenden Elementen der spezifischen Berufserfahrung.

1. Berufserfahrungen

1.1 Grundsatz

Die Kandidaten für die Fachmaturität «Soziale Arbeit» (MS SA) sind verpflichtet, Berufserfahrungen im Umfang von 40 Wochen zu absolvieren und validieren. Diese Erfahrungen sind wie folgt aufgebaut:

- Vorherige spezifische oder nicht spezifische Berufserfahrungen: Es müssen mindestens 8 Wochen Berufspraktikum absolviert werden, um zum Fachmaturitätsjahr zugelassen zu werden, davon 6 Wochen, im Prinzip an einem Stück, nach Erhalt des Ausweises der Fachmittelschule.
- Spezifische Berufserfahrung: Mindestens 24 aufeinanderfolgende Wochen müssen im gleichen Betrieb des sozialen Bereichs absolviert werden, um die Fachmaturität erhalten zu können.
- Spezifische oder nicht spezifische Berufserfahrung: Mindestens 8 Wochen Berufserfahrung, die vor oder nach dem Eintritt in die FM SA erworben und vom Arbeitgeber bestätigt wurde.

Es ist möglich, die gesamte Berufserfahrung (40 Wochen) im gleichen Betrieb des sozialen Bereichs zu absolvieren.

1.2 Vorherige Berufserfahrungen

Um zur FM SA zugelassen zu werden, muss der Kandidat ein Dossier vorlegen, das folgende Dokumente enthält:

- Bestätigungen und Arbeitszeugnisse der Arbeitgeber mit expliziter Angabe der Dauer, der Art der Arbeit und des Beschäftigungsgrads;
- Bericht über vorherige Berufserfahrungen;
- Für Berufserfahrungen, die vor Erhalt des Ausweises absolviert und von der Fachmittelschule (FMS) validiert wurden, muss die Kopie des Zeugnisses beigelegt werden.

Das Dossier muss der Direktion der FMS spätestens vor Ende September zugestellt werden.

1.2.1 Ziele

Nicht spezifische Berufserfahrungen sollen dem Kandidaten erlauben:

- seine Fähigkeiten zu testen, einen Beruf täglich auszuüben,
- die Arbeitsbedingungen ausserhalb des Ausbildungskontexts kennenzulernen.

1.2.2 Bedingungen

Vorherige Berufserfahrungen können von jeder Form und Art sein. Die Mindestdauer beträgt 8 Wochen, was zwischen 300 und 330 bestätigten Arbeitsstunden entspricht. Sie können absolviert werden, sobald der Studierende seine Ausbildung im Berufsfeld «Soziale Arbeit» begonnen hat (Beginn des 2. Jahres der FMS).

Diese 8 Wochen können unterteilt werden. Sie können insbesondere die 2 Wochen beinhalten, die als ausserschulisches Praktikum während der FMS absolviert werden. 6 Wochen sind, im Prinzip an einem Stück, nach Erhalt des Ausweises zu absolvieren.

Diese Berufserfahrungen werden in einem vom Kandidaten verfassten Bericht geschildert.

1.2.3 Form und Umfang des Berichts

Um zulässig zu sein, muss der Bericht über die vorherigen Berufserfahrungen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Er muss mit Textverarbeitung erstellt werden, Buchstabengrösse 12 und einfachen Zeilenabstand aufweisen.
- b) Er umfasst zwischen 3 Seiten (120 Zeilen oder 1500 Wörter) und 5 Seiten (200 Zeilen) persönlicher Text (Anhang, Illustrationen, Inhaltsverzeichnis und Titelblatt nicht inbegriffen).
- c) Er weist korrekte deutsche Ausdrucksweisen und eine korrekte Rechtschreibung auf.
- d) Er wird vom Kandidaten datiert und unterzeichnet.

- e) Er enthält eine Zusammenfassung der Arbeitsorte und der Daten der Berufserfahrungen.

1.2.4 Plan für die Erstellung des Berichts

Kenntnisse des Berufsumfeldes

Der Kandidat beschreibt so genau wie möglich:

- die Berufsumfelder, in denen er gearbeitet hat ($\frac{1}{2}$ - 1 Seite);
- die Aufgaben, die er ausgeführt hat und gegebenenfalls die Verantwortlichkeiten, die ihm übertragen wurden und die er übernommen hat (1 Seite);
- die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, denen er begegnet ist und die Mittel, die er eingesetzt hat, um diese zu überwinden ($\frac{1}{2}$ - 1 Seite).

Persönliche Schlussfolgerungen

Der Kandidat führt aus:

- was er während seinen Berufserfahrungen über die Arbeitsbedingungen ausserhalb der Schule erfahren und gelernt hat ($\frac{1}{2}$ Seite);
- was er bezüglich seiner Fähigkeiten, einen Beruf täglich auszuüben, erfahren hat ($\frac{1}{2}$ Seite)

Tipp: Um einen qualitativ hochwertigen Bericht zu verfassen, empfiehlt es sich, ein Arbeitsjournal zu führen, in dem prägende positive und negative Erlebnisse, Schwierigkeiten, Zufriedenheit usw. festgehalten werden. Das Arbeitsjournal wird nicht bewertet.

1.2.5 Beurteilungskriterien des Berichts

- a) Form und Umfang der Arbeit: Anzahl der Seiten, Layout
- b) Ausdruck und Rechtschreibung in deutscher Sprache:
 1. Reichhaltigkeit des Vokabulars und Rechtschreibung
 2. Satzlehre und Satzbau;
 3. Struktur und Fähigkeit, die Ideen auszudrücken.

Kenntnisse des Berufsumfeldes

- c) Beschreibung des/der beruflichen Umfelds/Umfelder.
- d) Beschreibung der ausgeführten Aufgaben und/oder der übernommenen Verantwortlichkeiten.
- e) Beschreibung der angetroffenen Schwierigkeiten und der Mittel, die eingesetzt wurden, um diese zu überwinden.

Persönliche Schlussfolgerungen

- f) Ausführung und kurze Analyse der persönlichen Erkenntnisse und des Gelernten bezüglich der Arbeitsbedingungen.
- g) Ausführung und kurze Analyse der Erkenntnisse bezüglich der Fähigkeit, einen Beruf auszuüben.

1.2.6 Unzulässigkeit des Dossiers

Der Kandidat wird nicht zur FM SA zugelassen, wenn mehr als eines der 7 oben genannten Kriterien als unzureichend bewertet wird.

1.3 Spezifische Berufserfahrung (SBE)

Die angestrebten Ziele sind die Erkenntnisse, die Beobachtung und das Eintauchen in eine Einrichtung im Berufsfeld Soziale Arbeit.

1.3.1 Allgemeine Ziele

Die Berufserfahrung im Berufsfeld «Soziale Arbeit» erlaubt dem Studierenden:

- sich im Alltag mit konkreten Situationen aus dem Berufsfeld auseinandersetzen;
- die Merkmale, das Potenzial und die Schwierigkeiten der Begünstigten zu ermitteln;
- den Sinn der durchgeführten Handlungen zu verstehen und sie zu begründen;
- aktiv zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Einrichtung beizutragen;
- eine Haltung einzunehmen, die die Beziehungsdynamik bei den Begünstigten fördert, und die eigene Beziehung zu anderen zu hinterfragen;
- eine selbstständige Haltung bei der Arbeit einzunehmen;
- seine Rolle im Tätigkeitsfeld zu begreifen.

1.3.2 Bedingungen

Es müssen mindestens 24 Wochen spezifische Berufserfahrung (Ferien nicht eingeschlossen) in der gleichen Einrichtung absolviert werden.

1.3.3 Betreuung und Validierung der spezifischen Berufserfahrung und Beurteilung des Berichts

Die Organisation beruht auf einer Partnerschaft zwischen der Einrichtung der spezifischen Berufserfahrung, der Hochschule und Höheren Fachschule für Soziale Arbeit Wallis (HESTS) und der FMS.

Die innerhalb der Einrichtung der spezifischen Berufserfahrung verantwortliche Person ernennt einen in sozialer Arbeit qualifizierten Mitarbeiter, der seit mindestens zwei Jahren in der Einrichtung arbeitet, zur Betreuungsperson der Einrichtung. Diese Person betreut den Studierenden während dessen Berufserfahrung.

Unter ihrer Leitung fasst und bereitet der Studierende die spezifischen Ziele der spezifischen Berufserfahrung vor, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Fachmaturität stehen. Diese Ziele werden anlässlich einer ersten Vierparteiensitzung validiert, an der die Betreuungsperson der FMS, die Betreuungsperson der Einrichtung, der Experte der FH und der Studierende teilnehmen.

Im Verlauf der geplanten Sitzungen, die während der spezifischen Berufserfahrung stattfinden, haben die Betreuungspersonen der Einrichtung und der Studierende regelmässigen Kontakt bezüglich der Beobachtungen, der Betreuung und der Realisierung der Ziele der spezifischen Berufserfahrung.

Die Validierung der spezifischen Berufserfahrung wird an einer zweiten Vierparteiensitzung vorgenommen. Sie stützt sich auf den Bericht der Betreuungsperson der Einrichtung.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit des Studierenden, der eine Krankheit oder ein Unfall zu Grunde liegt, kann die spezifische Berufserfahrung vollständig oder teilweise wiederholt werden.

Wird die spezifische Berufserfahrung nicht validiert, kann dies durch das Absolvieren und das Bestehen eines neuen Praktikums über 24 Wochen im nachfolgenden Schuljahr einmalig behoben werden.

2. Fachmaturitätsarbeit

2.1 Rahmen und Anforderungen der Maturitätsarbeit (MA)

Die Fachmaturitätsarbeit wird von einer Betreuungsperson der FMS beaufsichtigt. Diese betreut und berät den Studierenden beim Verfassen seiner MA. Sie legt mit dem

Studierenden die Daten für die zur Beaufsichtigung der MA nötigen Treffen fest und kontrolliert das Arbeitsjournal.

Arbeitsjournal: Der Studierende führt ein Arbeitsjournal, in dem er seine Beobachtungen und Überlegungen festhält. Dieses Arbeitsjournal dient bei der Ausarbeitung der MA als Stütze.

Die Fachmaturitätsarbeit beinhaltet:

- zwei schriftliche, gleich lange Teile mit einem Gesamtumfang von ungefähr 20 Seiten, Anhang nicht eingeschlossen;
 - der Bericht über die spezifische Berufserfahrung (Teil A) wird im Rahmen der Validierung der Berufserfahrung bewertet (zweite Vierparteiensitzung). Um mit der Vertiefungsarbeit (Teil B) beginnen zu können, muss die SBE validiert worden sein.
 - Die Vertiefungsarbeit (Teil B) beinhaltet eine Forschungsarbeit und eine vertiefte persönliche Analyse zu einem grundlegenden Thema aus dem Umfeld der spezifischen Berufserfahrung;
- zwei mündliche Präsentationen, in welchen der Studierende die verschiedenen Teile seiner schriftlichen Arbeit verteidigt.
 - In der zweiten Vierparteiensitzung präsentiert und verteidigt der Studierende die wichtigsten Elemente seiner Erfahrung auf beschreibende und analytische Weise. Eine Jury, die sich aus der Betreuungsperson der FMS, der Betreuungsperson der Einrichtung und dem Experten der FH zusammensetzt, validiert die spezifische Berufserfahrung oder lehnt sie ab und bewertet den schriftlichen Bericht sowie dessen mündliche Präsentation und Verteidigung.
 - Etwa vier Wochen nach der zweiten Vierparteiensitzung präsentiert und verteidigt der Studierende die Ergebnisse seiner persönlichen Forschung und Analyse zu dem Thema aus dem Umfeld der Berufserfahrung. In dieser Sitzung beurteilt eine Jury, bestehend aus der Betreuungsperson der FMS und dem Experten der FM, die schriftliche Vertiefungsarbeit sowie deren mündliche Präsentation und Verteidigung.

Bei den zwei mündlichen Verteidigungen stellt der Studierende seine Fähigkeit unter Beweis, berufliche Situationen zu hinterfragen, zu problematisieren und in ihre Analyse theoretische Elemente einzubeziehen, die helfen, die Komplexität der Situation zu begreifen, die von den Personen erlebt wird, die von der Einrichtung, in der er seine spezifische Berufserfahrung absolviert hat, betreut werden. Der Studierende hat Präsentationsunterlagen bereitzustellen.

Bei der Präsentation darf der Studierende auf alle nötigen Dokumente zurückgreifen.

2.2 Inhalt des Berichts über die spezifische Berufserfahrung

Der Bericht des Studierenden beinhaltet:

- Kontext der Einrichtung (Geschichtliches, Aufgaben und Ziele der Einrichtung, Art der Leistungen, juristische Aspekte) (1 Seite).
- Beschreibung der Zielgruppe und ihrer verschiedenen Schwierigkeiten (1 Seite).
- Beschreibung der wichtigsten Aufgaben, die er während seiner beruflichen Tätigkeit übernommen hat (1 Seite).
- Erörterung und Erklärung des Vorgehens zur Umsetzung der bei der ersten Vierparteiensitzung festgelegten Ziele der spezifischen Berufserfahrung, Präsentation der entsprechenden Ergebnisse und Darlegung des erworbenen Wissens (allgemeine Kenntnisse, Know-how und persönliche Erfahrung) (5 Seiten);
- Beschreibung der angetroffenen Schwierigkeiten und der Mittel und Ressourcen, die er zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten in Anspruch genommen hat (1 Seite).
- Darlegung in der Schlussfolgerung, inwiefern er von der spezifischen Berufserfahrung profitieren konnte und ob sie ihn in seiner Berufswahl stärkt; Präsentation der wichtigsten Elemente, die der Leser aus den verschiedenen Analysen und der Selbstbeurteilung mitnehmen soll (1 Seite).

Die oben genannten Inhalte werden als Bewertungskriterien zugezogen.

2.3 Inhalt der Vertiefungsarbeit

Im Teil B wählt der Studierende eine grundlegende Situation aus seiner spezifischen Berufserfahrung und formuliert dazu eine vertiefte Reflexion.

Einleitender Teil der Arbeit (2-3 Seiten)

Der Studierende:

- beschreibt eine berufliche Situation und ergänzt diese durch eine Beschreibung der Gefühle, Emotionen und Eindrücke, die er in dieser Situation empfunden hat, sowie durch eine Beschreibung seiner Vorstellungen (was ich über ... denke) in Bezug auf die betroffene Bevölkerung, die berufliche Rolle und die anzunehmenden Haltungen.
- stellt eine oder mehrere Fragen zu der Situation und ermittelt anhand dieser Fragen mehrere Themen.
- problematisiert, indem er in Form von Fragen und Hypothesen zum Verständnis eine Reihe von Schwierigkeiten formuliert, die sich in der Situation ergeben, indem er auch theoretische Begriffe (Definitionen) aufgreift, um die Fragen und Hypothesen zu formulieren.

Erörterung der Fragestellung (5-6 Seiten)

Ausgehend von den gestellten Fragen oder Hypothesen zum Verständnis reichert der Studierende sein Verständnis der Situation an, indem er sich auf Autoren stützt. Es ist wichtig, dass der Studierende seine Beobachtungen über die erlebte Erfahrung mit der Theorie verknüpft.

Erörterung einer oder mehrerer Handlungshypothesen. (1-2 Seiten)

Auf der Grundlage des im ersten Teil der Arbeit erörterten Wissens formuliert der Studierende Handlungshypothesen, die eine Veränderung der betreffenden Situation bewirken.

Schlussfolgerung und reflexive Erörterung (1-2 Seiten)

Der Analyseprozess sollte Veränderungen auf drei Ebenen bewirkt haben (auf affektiver Ebene: Emotionen, Gefühle, Empfindungen; auf kognitiver Ebene: Vorstellung, Wahrnehmung, Verständnis; auf konativer Ebene: Handeln, Beeinflussen, Verändern). Der Studierende beschreibt die Veränderungen auf diesen drei Ebenen im Vergleich zur analysierten Ausgangssituation, die im Zentrum seiner Vertiefungsarbeit steht.

Die oben genannten Inhalte werden als Bewertungskriterien zugezogen.
Dieses Dokument umfasst zehn Seiten.

2.4 Formatierung und Präsentation des Dossiers

Der Titel der Fachmaturitätsarbeit gibt Aufschluss über die in der Vertiefungsarbeit analysierte Problematik. Er wird zusammen mit folgenden Elementen auf der Titelseite aufgeführt:

- Ort und Datum der betreuten spezifischen Berufserfahrung (24 Wochen);
- Name und Vorname des Studierenden, der Betreuungsperson der FMS und der Einrichtung sowie des Experten der FH.

Die unter Punkt 2.1. beschriebenen Teile A) und B) werden entsprechend gekennzeichnet.

Das Dossier wird mittels Textverarbeitung erstellt. Es richtet sich nach einer konventionellen Formatierung und verwendet einen einfachen Zeilenabstand und Schriftgröße 12.

Eine Auswahl der verwendeten Bibliographie wird in Anhang beigefügt. Sie enthält die wichtigsten Referenzen, die verwendet wurden (materielle und personelle Quellen).

Ein gebundenes Exemplar des Dossiers wird dem Sekretariat der FMS, der der Studierende angehört, zur Archivierung übergeben. Den anderen betroffenen Parteien (Studierende, Betreuungsperson der FMS und Experte der FH) wird das Dossier im PDF-Format übermittelt.

2.5 Bewertung

Die verschiedenen Elemente der MA werden gemäss folgender Aufteilung mit einem Total von 240 Punkten bewertet:

- Bericht der SBE
 1. schriftlich 40 Punkte
 2. mündlich 40 Punkte
- Vertiefungsarbeit
 1. schriftlich 80 Punkte
 2. mündlich 80 Punkte

Die definitive Bewertung muss mindestens mit «genügend» abgeschlossen werden (132 Punkte).

3. Wahrung des Berufsgeheimnisses

Sowohl beim Verfassen der verschiedenen Berichte (SBE, MA usw.) als auch bei der mündlichen Präsentation und Verteidigung muss der Studierende das Berufsgeheimnis wahren, insbesondere indem er keine Personendaten der von ihm betreuten Personen erwähnt.

Diese Weisungen über die Berufserfahrung und die Maturitätsarbeit für die Fachmaturität Soziale Arbeit (FMS SA) treten für das Schuljahr 2024/2025 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. September 2009.

Sitten, 1. August 2024



Christophe Darbellay
Staatsrat